

Häringstrasse 20
8001 Zürich

Ihre Ansprechpartnerin:
Barbara Züst
barbara.zuest@spo.ch

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
Stellungnahme GesBG
3003 Bern

Zürich, 25. März 2014

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenschutz nehmen wir gerne Stellung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe.

Grundsätzlich befürworten wir die vorliegenden Bestimmungen im Vorentwurf. Insbesondere mit Blick auf die Patientensicherheit ist zu begrüssen, dass auf Bundesebene einheitliche Anforderungen an Ausbildung und Berufsausübung der Gesundheitsberufe festgelegt werden.

Im Folgenden haben wir Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Zweck und Gegenstand)

HF, FH und Masterstufe

Wir befürworten die Gleichbehandlung von Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen HF mit jenen von Fachhochschulen FH.

Was jedoch unseres Erachtens fehlt, ist die Reglementierung der Masterstufe. Das GesBG soll die Masterstudiengänge aller Gesundheitsberufe als Voraussetzung für die Advanced Practice-Tätigkeit regeln. Dabei ist zu beachten, dass die Masterstufe APN nicht als zusätzlicher Gesundheitsberuf gemäss Art. 2 des Vorentwurfes verstanden wird. Vielmehr ist eine separate Normierung der erweiterten Berufstätigkeit mit entsprechenden Kompetenzen auf Verordnungsebene anzustreben.

Abschliessende Aufzählung der Gesundheitsberufe

Eine abschliessende Aufzählung der Gesundheitsberufe unter Art. 2 des Vorentwurfes beurteilen wir als nicht zielführend. Wichtig sind Möglichkeiten zum flexiblen Handeln in einem dynamischen Umfeld. Insofern schlagen wir vor, dass der Bundesrat via Verordnungsrecht weitere Gesundheitsberufe dem Gesetz unterstellen kann.

Aktives nationales Berufsregister

Zentrales Instrument des Patientenschutzes ist aus unserer Sicht das Etablieren eines aktiven Berufsregisters. Ein nationales Register sorgt für die nötige Transparenz beim Nachweis der Weiterbildungen, Kompetenzen und praktischen Erfahrungen. Zudem stellt das Register ein wichtiges Instrument der Bedarfsplanung und Qualitätssicherung dar. Mit Hilfe des Registers lässt sich auch die Erfüllung der Berufspflichten besser überprüfen.

Berufsbezeichnungsschutz

Das Gesundheitsberufe-Gesetz soll helfen, Irreführungen durch unklare Berufsbezeichnungen zu vermeiden. Ein Berufsbezeichnungsschutz ist deshalb unbedingt vorzusehen.

Gesundheitsberufe-Kommission

Wir befürworten die Schaffung einer nationalen Gesundheitsberufe-Kommission. Diese soll vom Bundesrat eingesetzt werden und zwar mit Vertretern aus den für die Gesundheitsberufe zentralen Gremien. Die Kommission soll insbesondere für aktuelle Vorgaben, Konkretisierungen und Überprüfungen der Berufspflichten sorgen.

5. Kapitel: Privatwirtschaftliche Berufsausübung (Bewilligungen)

Bewilligungspflicht

Dass sich die Bewilligungspflicht gemäss Entwurf auf die privatwirtschaftliche Berufsausübung beschränken soll, können wir nicht unterstützen. Die Anforderungen an die Patientensicherheit sind unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Trägerschaft der Leistungserbringer. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist es nötig, alle Fachpersonen in eigener fachlicher Verantwortung der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Kantonale Aufsichtsbehörde

Die kantonalen Aufsichtsbehörden sollen gemäss Vorentwurf die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen treffen. Wir beantragen demgegenüber, dass im Gesundheitsberufe-Gesetz oder via Verordnungsrecht die dazu notwendigen Massnahmen festgelegt werden. Sehr wichtig ist, dass bei der Einhaltung der Berufspflichten schweizweit die gleichen Anforderungen bestehen. Das gewährleistet die Transparenz für alle Beteiligten und die Gleichbehandlung der Gesundheitsfachpersonen.

Disziplinar massnahmen

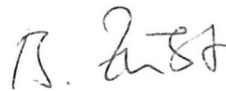
Wir begrüssen die Bestimmung zu den Disziplinar massnahmen. Zentraler Bestandteil zum Schutze der Patienten ist dabei die Wirkung des Berufsausübungsverbot, das auf dem gesamten Gebiet der Schweiz gelten soll. Das von uns geforderte nationale Register kann dabei als zentrales Instrument zur Umsetzung eines solchen Verbotes dienen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



NR GLP Margrit Kessler
Präsidentin SPO



lic. iur. Barbara Züst
Co-Geschäftsführerin SPO